

FÖRDERVEREIN



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Offene Arbeit. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rödermark - Urberach.
- (3) Der Verein besitzt zusätzlich eine Verwaltungsadresse, welche nicht in der Satzung genannt wird. Die Existenz einer Verwaltungsadresse ist zulässig und wird den zuständigen Staatsorganen mitgeteilt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Rödermark - Urberach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe
 - b) die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - d) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird durch den Verein verwirklicht insbesondere durch:

- a) die personelle und finanzielle Unterstützung der Tätigkeiten des Vereins Offene Arbeit e.V.
- b) die eigenständige Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die im Sinne des Zwecks des Vereins Offene Arbeit e.V. dazu dienen, diesen zu präsentieren und personelle und finanzielle Mittel zur Unterstützung der Tätigkeiten des Vereins zu generieren



(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Leitgedanke des Vereins

Der Vereinsname „Offene Arbeit“ spiegelt zwei zentrale Werte des Vereins wider: Offenheit und Engagement.

„Offen“ bedeutet, dass der Verein für jeden zugänglich ist, unabhängig von Herkunft, Religion oder anderen Faktoren – jeder ist willkommen; mitzumachen. Gleichzeitig impliziert „Arbeit“, dass die Mitgliedschaft mit aktiver Beteiligung verbunden ist. Es geht nicht nur darum, dabei zu sein, sondern auch darum, sich aktiv einzubringen, Aufgaben zu übernehmen und gemeinsam an Veranstaltungen und anderen Projekten zu arbeiten. Freude an der gemeinsamen Arbeit, sowie die Förderung des Zusammenhalts stehen dabei im Vordergrund.

§ 4 Verbundenheit zur Katholischen Pfarrei St. Gallus Urberach

(1) Der Förderverein Offene Arbeit e.V. fühlt sich der Katholischen Pfarrei St. Gallus Urberach in besonderer Weise verbunden. Diese Verbundenheit gründet in der gemeinsamen Geschichte und den sozialen Werten, die beide Institutionen teilen. Der Verein erkennt die Katholische Pfarrei St. Gallus Urberach als wichtigen Partner bei der Förderung von Gemeindefarbeit, sozialen Projekten und der Unterstützung von Menschen in verschiedenen Lebenslagen an. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde soll das gegenseitige Engagement stärken und zu einer lebendigen und solidarischen Gemeinschaft beitragen.

(2) Die Katholische Pfarrei St. Gallus Urberach kann keinerlei Einfluss auf die Entscheidungen des Vereins Förderverein Offene Arbeit e.V. nehmen.

(3) Es stellt lediglich eine symbolische Verbundenheit zur Katholischen Pfarrei St. Gallus Urberach dar.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Mitglied und Fördermitglied. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell mindestens durch einen gem. § 8 festgelegten Jahresbeitrag unterstützen. Die Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann durch Publikationen besonders hervorgehoben werden.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es die individuellen Möglichkeiten jedes einzelnen erlauben, das Vereinsleben zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

(3) Im Falle eines Austritts aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

(1) Der Verein kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Anerkennung und wird auf Lebenszeit verliehen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die durch außergewöhnliches Engagement oder durch besondere Leistungen den Verein in herausragender Weise unterstützt haben. Die genauen Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz können vom Vorstand, ergänzend zu der Satzung, in der Ehrungsordnung festgelegt werden.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitglieds schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag muss eine detaillierte Begründung enthalten, in der die Dienste der vorgeschlagenen Person für den Verein oder dessen Zwecke dargelegt werden. Der Vorstand prüft den Antrag und legt ihm, sofern er die Kriterien für eine Ehrenmitgliedschaft als erfüllt ansieht, der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende ernennen, die insbesondere die Vereinsführung in beratender Funktion unterstützt. Der Ehrenvorsitz ist eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft und wird nur in Ausnahmefällen an ehemalige Vereinsvorsitzende verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitz erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit detaillierter Begründung, woraufhin ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder folgen muss.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit, besitzen jedoch dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder als Repräsentanten des Vereins bei besonderen Anlässen entsandt werden, sofern sie dem Verein weiterhin aktiv verbunden bleiben. Sie können an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen.

(6) Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitz erhält die betreffende Person eine Ehrenurkunde, in der die Verdienste und die Wertschätzung des Vereins zum Ausdruck kommen. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung des Vereins, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.

(7) Die Ernennung eines neuen Ehrenmitglieds wird im Rahmen der Vereinskommunikation bekanntgegeben. Dies kann durch eine Bekanntmachung in der Vereinszeitung, auf der Vereinswebsite und/oder in den sozialen Medien des Vereins erfolgen, um die Bedeutung der Ehrung hervorzuheben und die besondere Anerkennung zu würdigen.

(8) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in schwerer Weise verletzt. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand von bis zu drei gleichberechtigten Personen
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein mehrheitlich.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, einem Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen in der Satzung eigenständig durchzuführen. Diese Änderungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Änderungen unverzüglich und schriftlich zu informieren.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, f) die Einberufung von Planungsgremien g) Berichterstattung an den Vorstand des Offene Arbeit e.V..

§ 13 Bestellung des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist mit relativer Mehrheit zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

(3) Alle Mitglieder, die in den geschäftsführenden Vorstand berufen werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ohne die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist eine Bestellung in den geschäftsführenden Vorstand nicht möglich.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

(2) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll muss in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, f) die Auflösung des Vereins, g) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen können persönlich, digital oder in einer Kombination aus beiden Formaten abgehalten werden.

(3) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.



(4) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§17 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die vom Gesetzgeber festgelegte steuerliche Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, diese in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).

(2) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von den Anwesenden Mitgliedern. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Vorstand des Vereins Offene Arbeit e.V. vorzulegen.

§ 19 Förderverein „Förderverein Offene Arbeit e.V.“

(1) Der Förderverein „Förderverein Offene Arbeit e.V.“, mit Sitz in Rödermark, ist ein integrativer Bestandteil des eingetragenen Vereins Offene Arbeit e.V. mit Sitz in Rödermark und verfolgt das Ziel, die Aktivitäten und Projekte des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

(2) Der Förderverein fungiert als Plattform für interessierte Mitglieder und Unterstützer, die sich aktiv für die Belange des eingetragenen Vereins einsetzen möchten. Er ist berechtigt, eigene Veranstaltungen durchzuführen, um die Ziele des Vereins zu fördern.



(3) Jegliche finanziellen Mittel, die im Rahmen der Aktivitäten des Fördervereins generiert werden, stehen dem eingetragenen Verein zur Verfügung und werden zur Förderung der Vereinsziele eingesetzt.

(4) Mitglieder des Fördervereins werden mit ihrem Eintritt in diesen nicht automatisch Mitglieder des eingetragenen Vereins. Eine Mitgliedschaft im Förderverein allein reicht nicht aus, um im eingetragenen Verein stimmberechtigt zu sein.

(5) Der Förderverein berichtet regelmäßig an die Mitgliederversammlung und den geschäftsführenden Vorstand des eingetragenen Vereins über seine Aktivitäten, die Verwendung der Mittel und die Planung zukünftiger Veranstaltungen.

(6) Änderungen der Satzung des Fördervereins bedürfen der Zustimmung des Vorstands des eingetragenen Vereins.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins zunächst an den Verein Offene Arbeit e.V. übertragen. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Rödermark, die dazu verpflichtet ist, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zugunsten einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung für Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in kulturellen oder musikalischen Angelegenheiten in Rödermark/Urberach zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 21 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der Staaten der Europäischen Union (EU) und der deutschen Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung.

Während der Veranstaltungen des Vereins werden in der Regel Fotos gemacht. Diese Fotos und persönliche Daten werden im Zusammenhang mit den Veranstaltungen in der Vereinszeitung sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



Rödermark, den 12.02.2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern